



Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

Kontrollschild: **ZH**

1. Halter

Name / Firma:

Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

2. Einzulösendes Fahrzeug

Marke / Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.:

3. Der Halter bestätigt, einen Versicherungsnachweis bei der unten aufgeführten Motorfahrzeughaftpflichtversicherung angefordert zu haben am:

(Tag / Monat / Jahr)

Name der Versicherung / Niederlassung:

Kontaktperson und Tel.-Nr.:

4. Der Halter bestätigt, die unten angekreuzten Unterlagen dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich **per A-Post** gesandt zu haben am:

(Tag / Monat / Jahr)

- Original-Fahrzeugausweis des einzulösenden Fahrzeuges
- Prüfbericht 13.20 A des einzulösenden Neuwagens
- Original-Fahrzeugausweis des ausser Verkehr zu setzenden Fahrzeuges
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge die Einbaubestätigung des elektronischen Erfassungsgerätes (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) oder auf den Halter lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV
- Für Fahrzeugausweise mit der Auflage 178 "Halterwechsel verboten" die Löschberechtigung der Auflage 178, welche bei der löschberechtigten Firma / Person anzufordern ist (wird grundsätzlich elektronisch übermittelt)

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des oben erwähnten Fahrzeuges mit den bisher auf den Halter zugeteilten Kontrollschildern. Die Berechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, **längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises**. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Immatriculationen (Schilder mit rotem Balken) sowie Export- und Tagesschilder sind von der vorläufigen Zulassung ebenso ausgeschlossen. Auf unserer Internetseite www.stva.zh.ch finden Sie bei Bedarf weitere Informationen.

Dieses vollständig ausgefüllte Formular ist wie folgt zu verwenden: Das Original ist im Fahrzeug mitzuführen, eine Kopie ist mit oben erwähnten Unterlagen an das Strassenverkehrsamt zu senden.

Datum: _____ Unterschrift des Halters: _____

Vermerke durch den Garagenbetrieb

Der neue Fahrzeugausweis bitte:	Der ungültige Fahrzeugausweis bitte:
<input type="checkbox"/> direkt an den Fahrzeughalter	<input type="checkbox"/> direkt an den Fahrzeughalter
<input type="checkbox"/> zu uns; ein frankiertes Rückantwortcouvert liegt bei	<input type="checkbox"/> zu uns; ein frankiertes Rückantwortcouvert liegt bei
Tel.-Nr. und Name der zuständigen Person im Garagenbetrieb: _____	



Die vorläufige Verkehrsberechtigung

(Vereinfachte Zulassung per Post mit bisher auf den Halter zugeteilten Kontrollschildern)

1. Kurzbeschreibung

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der Halter die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss das ausgefüllte Formular (siehe Vorderseite) im Fahrzeug mitgeführt werden. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

2. Versicherungsschutz

Der bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung angeforderte elektronische Versicherungsnachweis (eVn) muss am Tag der Einreichung der Unterlagen gültig sein. Elektronische Versicherungsnachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, sind verfallen.

3. Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge, die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden. Ausgeschlossen sind auch Fahrzeuge, welche vor der Zulassung geprüft werden müssen.

4. Fahrzeugprüfung

Bei Fahrzeugen, die dem jährlichen Prüfungsintervall unterstehen, darf im Zeitpunkt der Zulassung die letzte Prüfung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen.

5. Zulassungsunterlagen (siehe Punkt 4 auf der Vorderseite)

Die erforderlichen Unterlagen sind an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich zu senden. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem Halter zurückgesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. **Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.**

6. Dringlichkeit / Zulassungsdatum

Die vollständigen Unterlagen sind **per A-Post** einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

7. Halterwechsel verboten (z. B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug)

Die im Fahrzeugausweis eingetragene Auflage 178 "Halterwechsel verboten" wird nur mit Zustimmung des Löschberechtigten ausgetragen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der löschberechtigten Firma/Person. Fehlt die korrekte Löschberechtigung, kann die Auflage 178 "Halterwechsel verboten" nicht ausgetragen werden.

8. Fahrzeuge mit technischen Mängeln

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. Unfallschaden oder bei der Prüfung beanstandet) dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

9. Zustellung der Fahrzeugausweise

Die Fahrzeugausweise werden dem Halter zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse, bitten wir Sie, dies im unteren Teil auf der Vorderseite zu vermerken **und** ein frankiertes Rückantwortcouvert beizulegen.

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG), die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) sowie die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV). Die vorliegende Publikation geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Aus diesen Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Ausweises oder der Bewilligung zu rechnen. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.